

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 04/0253	
321 - Abt. f. allgem. Ordnungsaufgaben			Datum: 10.06.2004	
Bearb.	: Frau Stanke	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 32.30.20/ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

16.08.2004

Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss nimmt die in der Anlage beigefügte Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltung an Sonn- und Feiertagen gemäß § 55 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zur Kenntnis.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:

Haushaltsplan:

Ausgabe:

Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

In § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss ist geregelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Auch in diesem Jahr sind im Ordnungsamt der Stadt Norderstedt zwei Anregungen auf eine Verkaufsöffnung in Verbindung mit einer geplanten Veranstaltung eingegangen.

Beide Veranstaltungen sind auch in den Vorjahren zusammen mit einer Sonntagsöffnung durchgeführt worden. Im Rahmen der damit zugelassenen Verkaufsöffnung ist es zu keinen nennenswerten Behinderungen gekommen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Von Seiten des Innenministeriums bestehen keine rechtsförmlichen Bedenken gegen den Inhalt der zu erlassenden Stadtverordnung.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------